

# Ein herzliches „Grüß Gott“

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

 **LE 14-20** LAND  KÄRNTEN  
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete.



# **Ein Funktionär hat's oftmals schwer**

Know-how für Funktionäre von  
Bringungsgemeinschaften

# Worum geht es heute, Teil I ?

- Vorstellung der Agrarbehörde
- Systematik der Weganlagen und Rechtliche Grundlagen der Erschließung
- Struktur und Größenordnung der Wegenetze
- Verfahrensabwicklung nach dem GSLG
  - Bringungsrechte
  - Bringungsgemeinschaften
- Planung / Bau / Finanzierung von Weganlagen
- Beanteilungen von Wegesystemen

# Worum geht es heute, Teil II ?

- Einkauf in bestehende Weganlagen
- Verwaltung der Bringungsgemeinschaften
  - Vollversammlung
  - Organe
  - Satzungen
  - Minderheitenbeschwerden etc.
- Wegsanierung / Wegerhaltung / praktische Beispiele
- Bearbeitung von Fragestellungen/Problembereichen in Kleingruppen
- Diskussion der Fragen / Probleme im Plenum

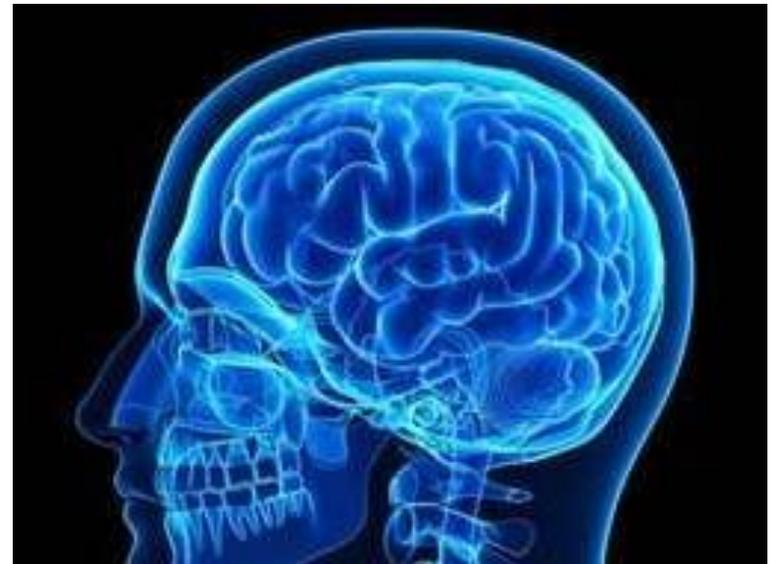
# Wer macht was ?

Sandra SCHNEIDER



# Wer macht was ?

Walter MERLIN

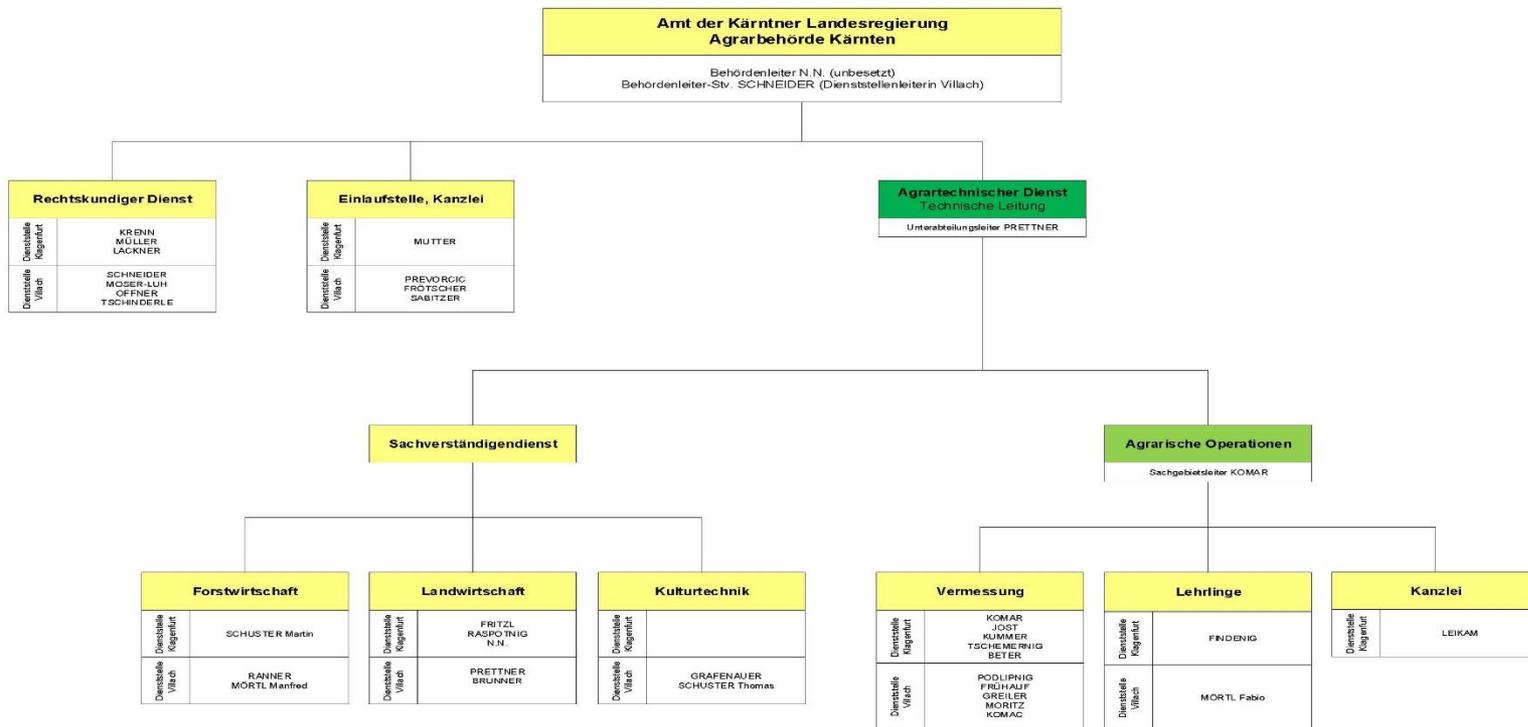




# Die Agrarbehörde Kärnten

- **Eine Behörde** – zwei Dienststellen; 33 Mitarbeiter
  - Klagenfurt: 15 Mitarbeiter, 1 Lehrling
  - Villach: 18 Mitarbeiter, 1 Lehrling
- Chef Gesamtbehörde: Behördenleiter (nicht nachbesetzt)
- Chef Dienststelle: Dienststellenleiter/in (Mag. Schneider)
- Rechtsabteilung;  
11 Mitarbeiter;
- Technische Abteilung;  
21 Mitarbeiter; Chef = Technische Leiterin (Dipl.-Ing. Prettner)

# Organigramm der Agrarbehörde



Stand: Oktober 2023

# Was macht die Agrarbehörde

- Vollzieht die Agenden der Bodenreform
- Tätigkeiten der Agrarbehörde
  - Flurbereinigungen und Zusammenlegungen (K-FLG)
  - Agrargemeinschaften (K-FLG)
  - Weiderechte / Holzbezugsrechte (K-WWLG)
  - Güter- Alm- und Forstwege; Bringungsrechte, Bringungsgemeinschaften (K-GSLG)

# Wie sind Weganlagen geregelt ?

- **Bundesstraßengesetz**

(Zuständigkeit: Landeshauptmann bzw. Bundesminister)

- Bundesstraßen A
- Bundesstraßen S

- **Landesstraßengesetz**

(Zuständigkeit a-c: Landesregierung; d-e: Bürgermeister)

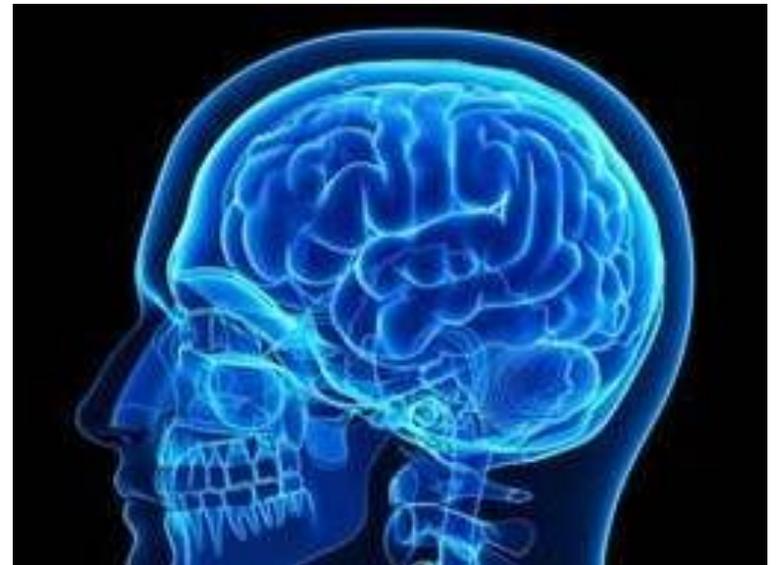
- a) Landesstraßen L
- b) Landesstraßen B
- c) Bezirksstraßen
- d) Eisenbahnzufahrtsstraßen
- e) Gemeindestraßen
- f) Verbindungsstraßen

# Wie sind Weganlagen geregelt ?

- **Bringungsanlagen nach dem Güter- und Seilwege Landesgesetz (GSLG)**  
(Zuständigkeit: ABB)
  - Nicht öffentliche Wege (Güterwege, Almwege, Hofzufahrten)
  - Materialeilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr (Seilwege, Seilrießen)
  - Leitungen (z.B. Milchleitungen)
- **Bringungsanlagen nach dem Forstgesetz (FG 1975)**  
(Zuständigkeit: Bezirksverwaltungsbehörde BH)
  - Forststraßen
  - Forstliche Materialeilbahnen

# Wie sind Weganlagen geregelt ?

- **Wegerechte nach dem ABGB (Servitutswege)**  
(Zuständigkeit: Gerichte)
- **Notwegerecht nach dem Notwegegesetz**  
(Zuständigkeit: Gerichte)
- **Privatstraßen**  
(Zuständigkeit: Gerichte)



# Größenordnung des Straßennetzes in Kärnten

- Bundesstraßen A 245 km
- Bundesstraßen S 18 km
- Landesstraßen L 1.615 km
- Landesstraßen B 1.179 km
- Bezirks, Eisenbahnzufahrts-  
Gemeinde- und Verbindungsstraßen 7.800 km
- Forststraßen 13.000 km
- Almwege 2.400 km
- Ländliches Wegenetz 12.000 km

# Funktionelle Struktur von Wegenetzen

- Gliederung nach der Rechtslage
  - Güter und Seilwege – Landesgesetz
  - Landes- Straßengesetz
  - Forstgesetz
- Gliederung nach der hierarchischen Stellung der Weganlage
  - Hochrangiges Wegenetz (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen)
  - Niederrangiges Wegenetz (Güterwege, Forststraßen, Almwege etc.)
- Gliederung nach der Verkehrsbedeutung
- Gliederung nach dem Ausbaugrad
  - Asphalt- / Betonfahrbahn
  - Schotterfahrbahn
  - Spurweg
  - Begrünter Erdweg
  - Unbefestigte Wege
- Gliederung nach der Funktionlaidät
  - Heute: meist multifunktionale Wege

# Ländliches Wegenetz



# Ländliches Wegenetz



Asphaltierter Güterweg



Weganlage mit Asphalttragschichte

# Ländliches Wegenetz



Unbefestigte Weganlage

Spurweg





# Was ist sind Bringungsrechte (BR)?

- BR= zugunsten landw. oder forstw. Gste eingeräumte Recht Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen
- Antrag von Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigten
- Voraussetzungen (Bringungsnotstand):
  - Fehlende oder unzulängliche Bringungsmöglichkeit für die zweckmäßige Bewirtschaftung
  - Die Vorteile die Nachteile überwiegen
  - Keine Verletzung öffentlicher Interessen
  - Kein Gefährdung von Menschen oder Sachen
  - Möglichst geringe Fremdgrundinanspruchnahme
  - Möglichst geringe Kosten

# Bringungsrechte II

- Rechtlicher Bringungsnotstand
  - z.B. Bittweg oder kündigbar
- Technischer Bringungsnotstand
  - Vorhandene Weg ist zu schmal, zu steil
- Finanzieller Bringungsnotstand
  - Erhaltung des Weges erfordert zu hohen Kosten
- Sind öffentliche Rechte, dh. sie bestehen unabhängig von einer Eintragung im Grundbuch

# Wann darf kein BR eingeräumt werden

- Jagd
- Buschenschank
- Gewerbe
- Zur Verbreiterung einer öffentlichen Straße
- Zu geringe Marktleistung des Grundstückes

# Entschädigung

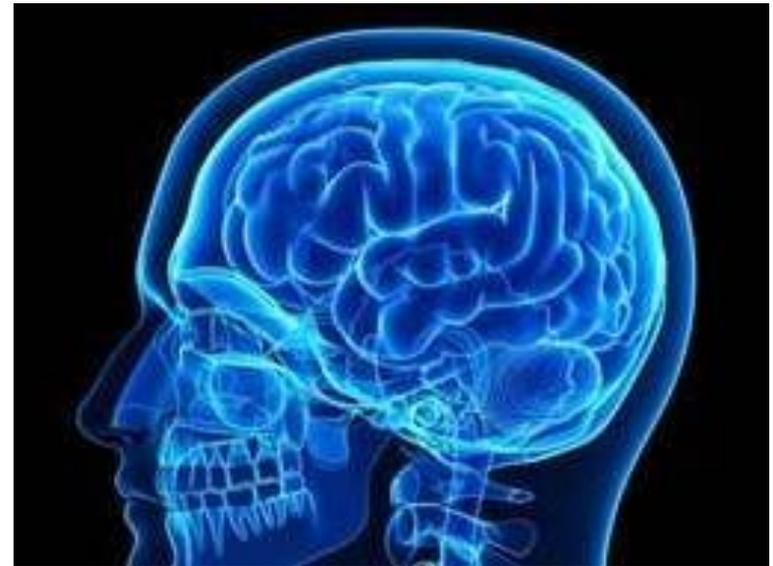
- Weg ist erst zu bauen
  - Ertragswert an Grundeigentümer
    - Wertminderung, Wertveränderung der Restliegenschaft
    - Hiebsunreife
    - Wirtschaftserschwernisse
- Weg existiert bereits
  - An Eigentümer der Weganlage
    - Beitrag zum Aufwand für Errichtung und Erhaltung
    - Grundentschädigung zählt auch zum Aufwand, dann wenn eine gezahlt wurde
    - Öffentliche Förderungen sind in Abzug zu bringen

# Erhaltung der Weganlage

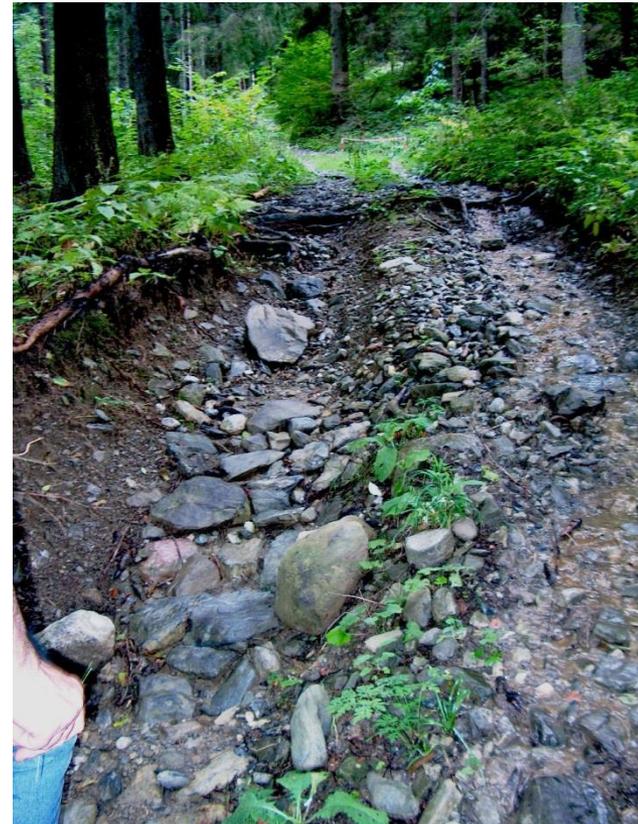
- Bei Neubau
  - Bringungsberechtigte
    - Eigentümer darf Wegeanlage mitbenützen, muss aber einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung und Erhaltung bezahlen
- Bestehende Weganlage
  - Beitrag zur Erhaltung ist zu leisten
  - Berechnung nach Kärntner Schlüssel

# Aufhebung von Bringungsrechten

- Dauernder Wegfall des Bedarfes
  - z.B alternative gleichwertige Erschließung
  - Öffentliche Straße
  
- Nur mit Bescheid der Agrarbehörde möglich



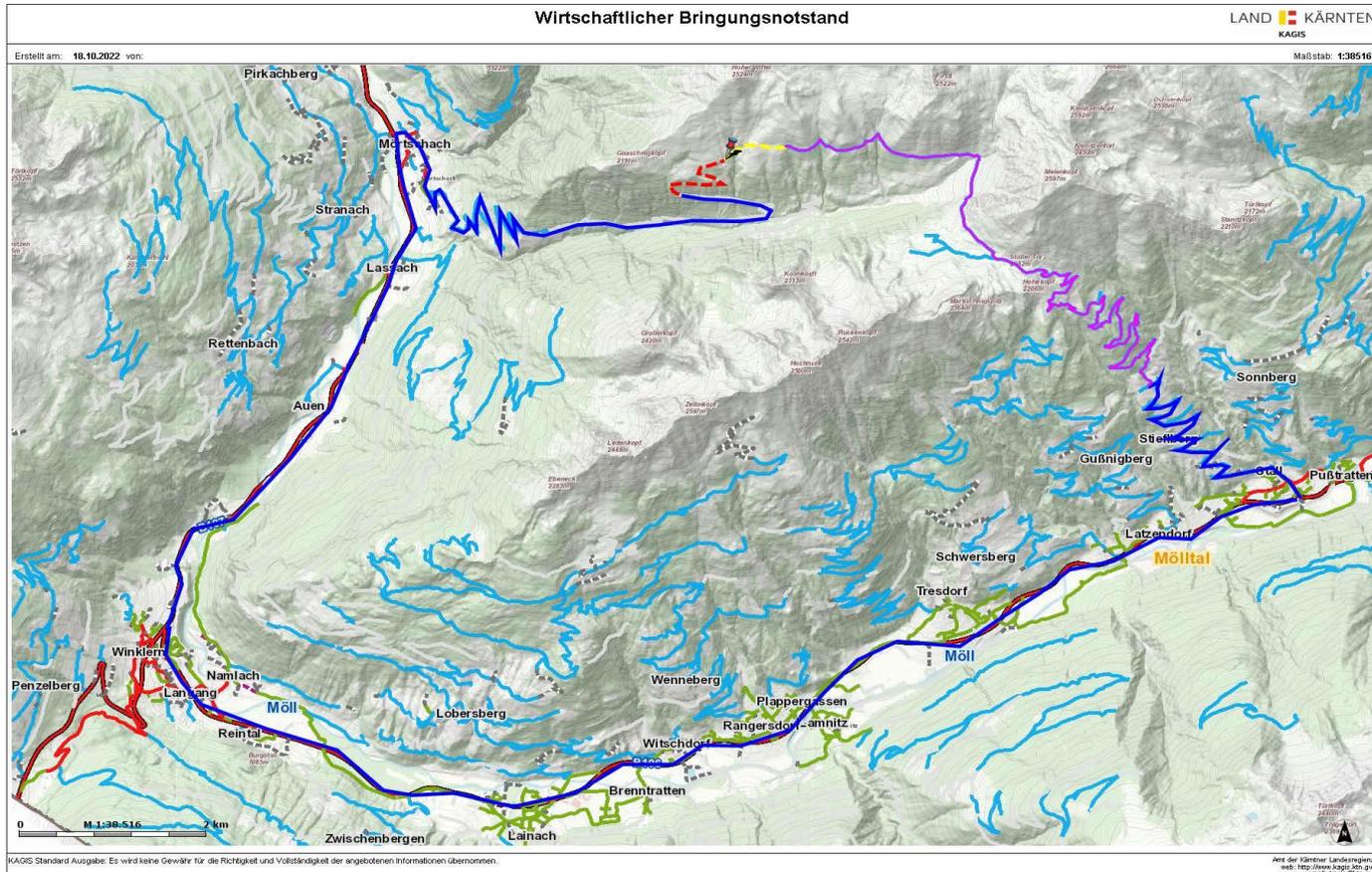
# Beispiele Technischer Bringungsnotstand



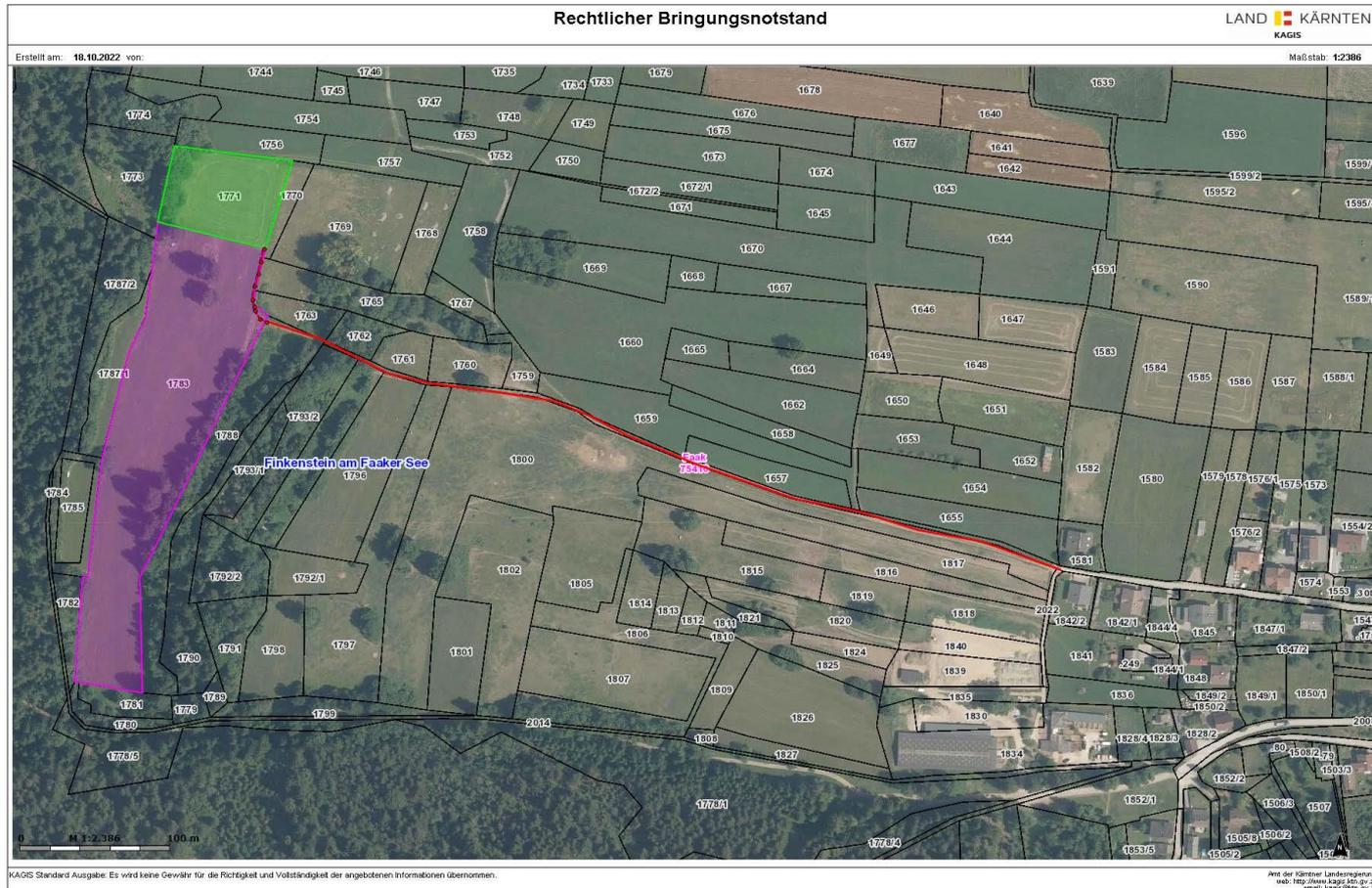
# Überprüfung Bringungsnotstand



# Wirtschaftlicher Bringungsnotstand



# Rechtlicher Bringungsnotstand





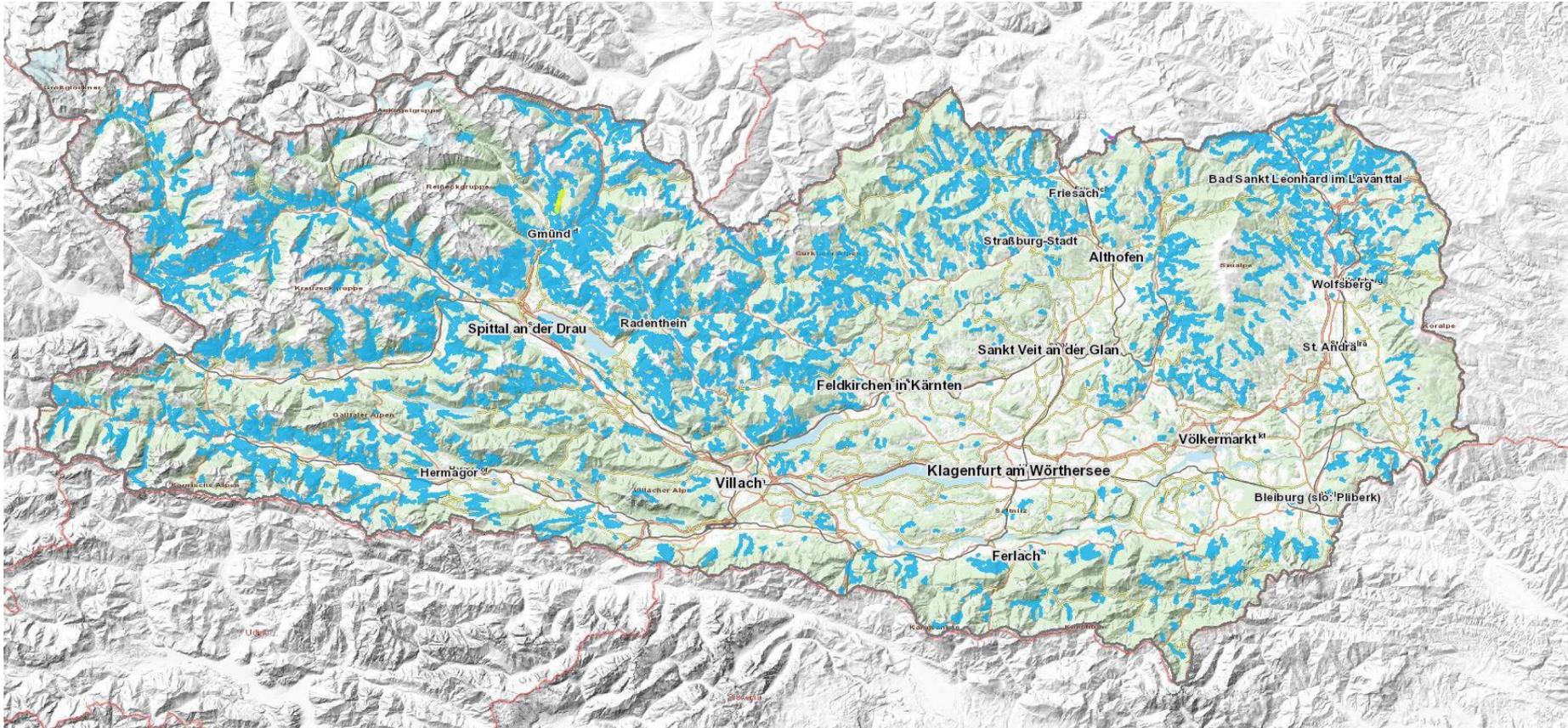
# Was ist eine Bringungsgemeinschaft-BG

- Entsteht durch die Einräumung von Bringungsrechten für 3 verschiedene Eigentümer
- Körperschaft öffentlichen Rechtes
  - Rechtsfähig, Trägerin von Rechten und Pflichten
  - Nach außen durch Obmann vertreten
  - Satzung
- Unterschied zu einer Bringungsgenossenschaft, die nach dem Forstgesetz geregelt ist; Zuständigkeit liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde

# Bringungsgemeinschaften in Kärnten

- 2022: ca. 3000 BG`s mit ca. 5.086 km Weglänge
- Landesstraßen B 1.100 km
- Landesstraßen L 1.600 km
- Kommunales Wegenetz (verordnet) 8.136 km

# Bringungsgemeinschaften in Kärnten



# Verfahren zur Gründung einer BG I

- Vorlage Projekt an Agrarbehörde (Vorgaben für Einreichunterlagen können bei ABB nachgefragt werden)
  - Liste der beanspruchten Gst.
  - Anteilsliste (nachvollziehbar, welcher Schlüssel und Zuordnung von Anteilen zu Gst.)
  
- Zuständigkeiten
  - ABB macht Baubewilligung, Naturschutz ( mit Ausnahme von LS-, NS- und Europaschutzgebieten), Forstrecht und Wasserrecht
  - Andere notwendige Genehmigungen holt die ABB von Amts wegen ein

# Verfahren zur Gründung einer BG II

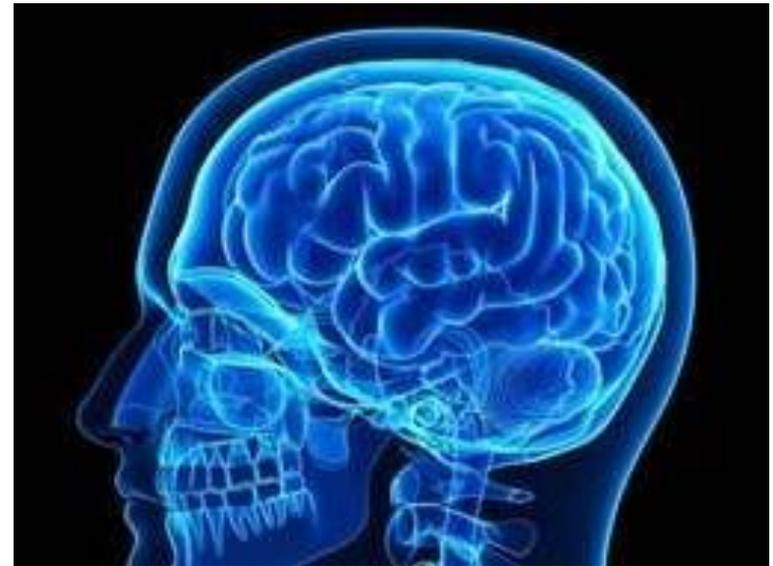
- Agrarbehörde ertauscht Verhandlung an
  - Begehung mit Sachverständigen
  - VH zur Gründung der BG, Wahl der Organe und Beschlussfassung der Satzung
- Gründung BG und Baubewilligung mit Bescheid
- Nach Fertigstellung ist dies der ABB zu melden und um die Erteilung einer Benützungsbewilligung anzusuchen

# BG will ihre Weganlage sanieren

- § 5 eine Bringungsanlage darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde errichtet oder geändert werden
- Was versteht man unter Änderung?
  - Jede Maßnahme, die über die eingeräumten BR hinausgeht, also jede Verbreiterung bzw. jede bauliche Veränderung, die die Wasserhaltung gravierend verändert
  - Keine Bewilligungspflicht: schottern, grädern, Einbau von Wasserspulen
  - Bewilligungspflicht: Technisch Bauwerke z.B. Steinschichtungen, Kehrenausbau, Längsentwässerung etc.
- wenn Bewilligung notwendig, dann ist ein Sanierungsprojekt vorzulegen



# Kaffeepause



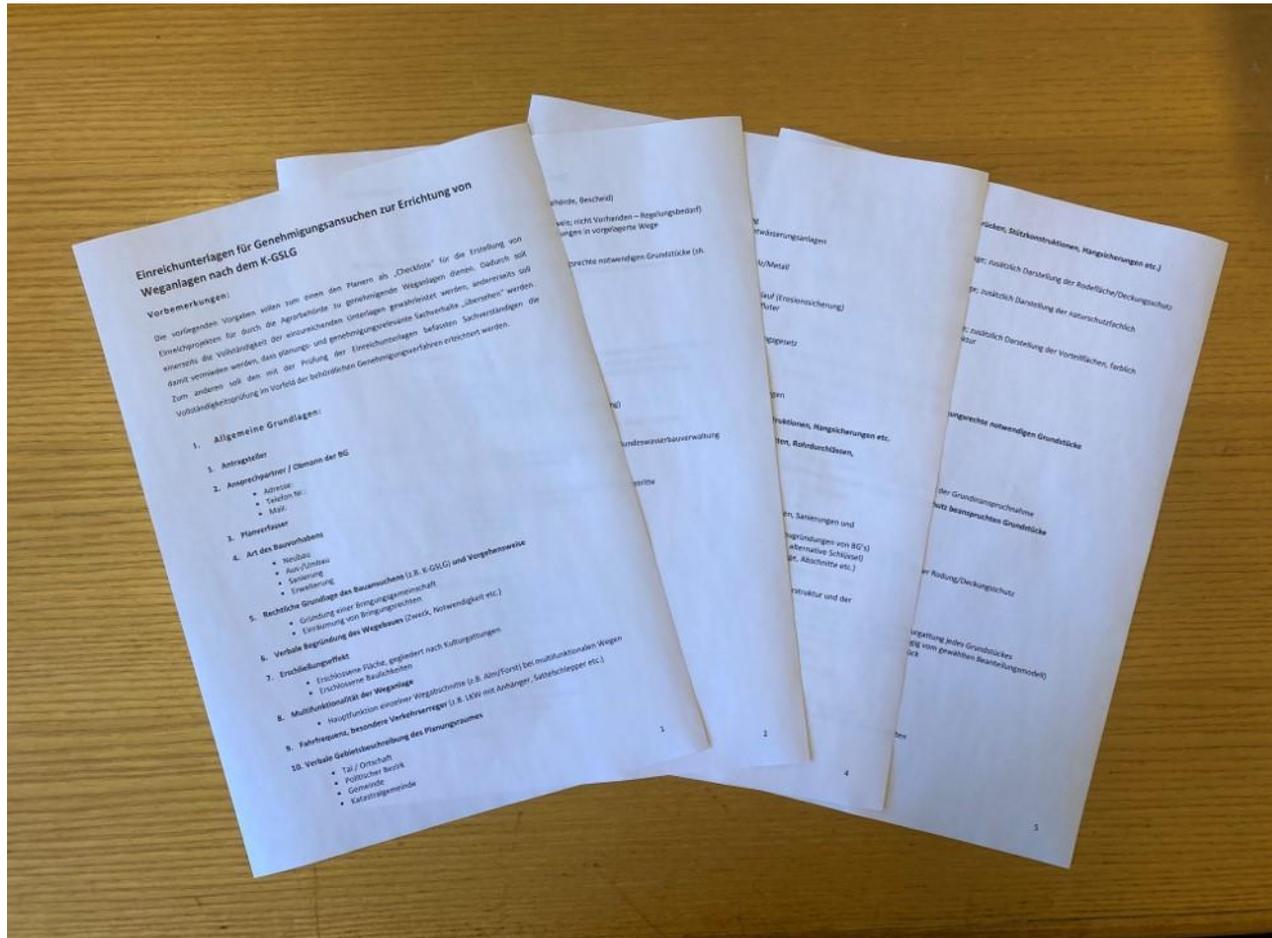
# Wegeprojekte – Wer macht die Planung

- **Amt der Kärntner Landesregierung**
  - Güterwegebauabteilung – Ländliche Erschließung
  - Almabteilung
  - Landesforstdirektion
- **Ziviltechniker und Technische Büros**
  - Fachrichtung: Bauingenieurwesen  
Kulturtechnik  
Forstwirtschaft
- **Kostengünstiger meist amtliche Planung**
- **Planungsqualitäten sind unterschiedlich**

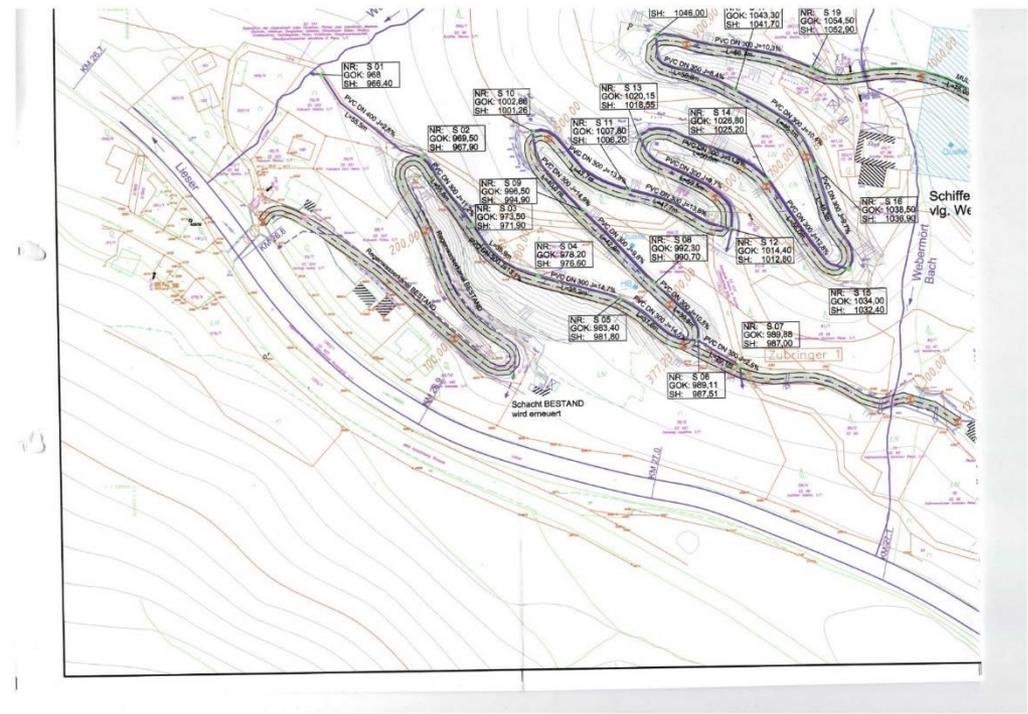
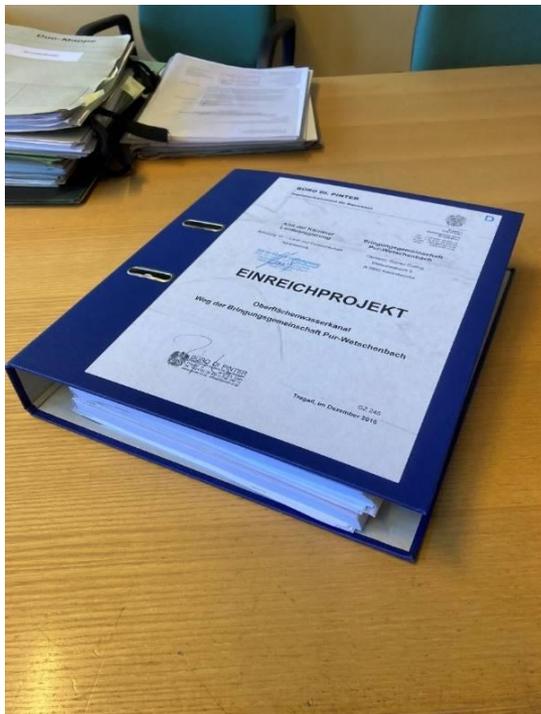
# Wegeprojekte - Bestandteile

- **Technischer Bericht**
  - Begründung des Wegebauens, Regelquerschnitt, Fahrbahndimensionen, Fahrbahnbefestigung, Geologische Verhältnisse, Kunstbauten, Entwässerung, Verweis auf naturschutzrechtlich relevante Sachverhalte (Schutzgebiete, Alpinzone, Landschaftselemente), Verzeichnis vorgelagerter Wege
- **Plan der Trasse auf Luftbild**
  - Hektometrierung, Trassenpflöcke, Vorgelagerte Wege, Kunstbauten, Entwässerungsanlagen
- **Parzellenverzeichnis für Einräumung der Bringungsrechte**
- **Parzellenverzeichnis für Rodung** (betroffene Parzellen, Deckungsschutz)
- **Anteilsliste**

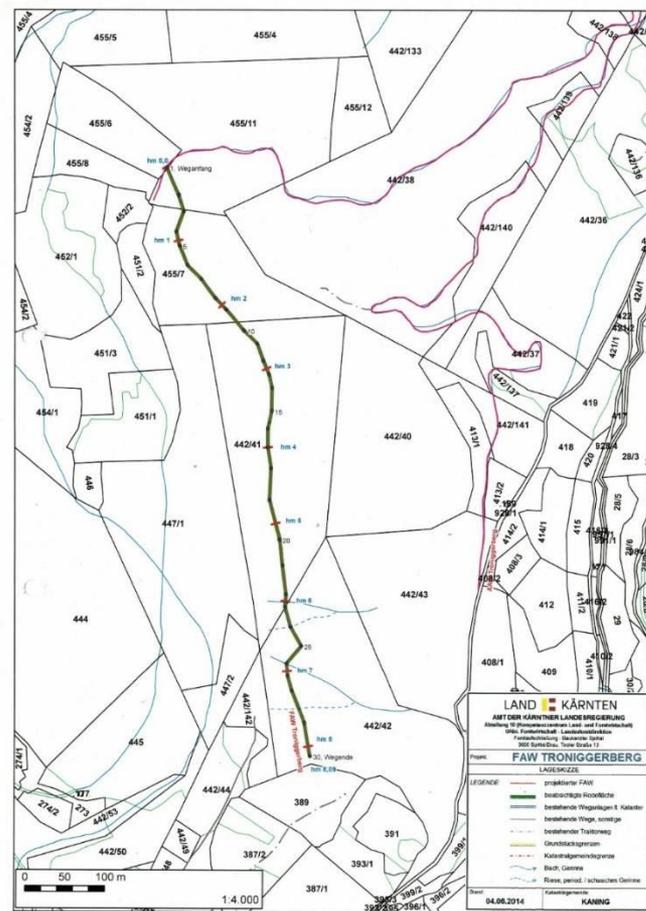
# Pflichtenheft für Planer



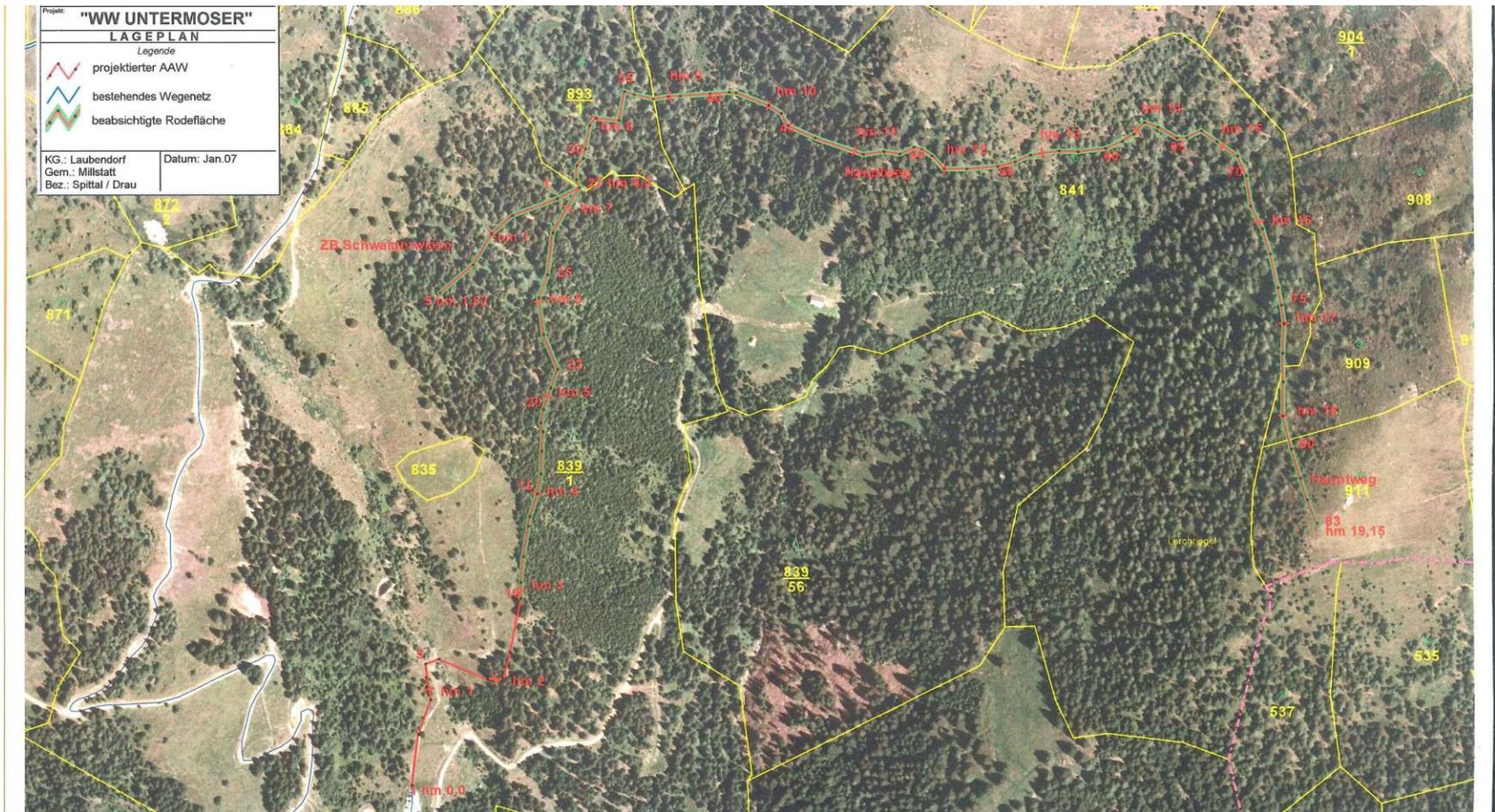
# Beispiel: Planoperat Güterweg



# Beispiel: Planoperat FAW



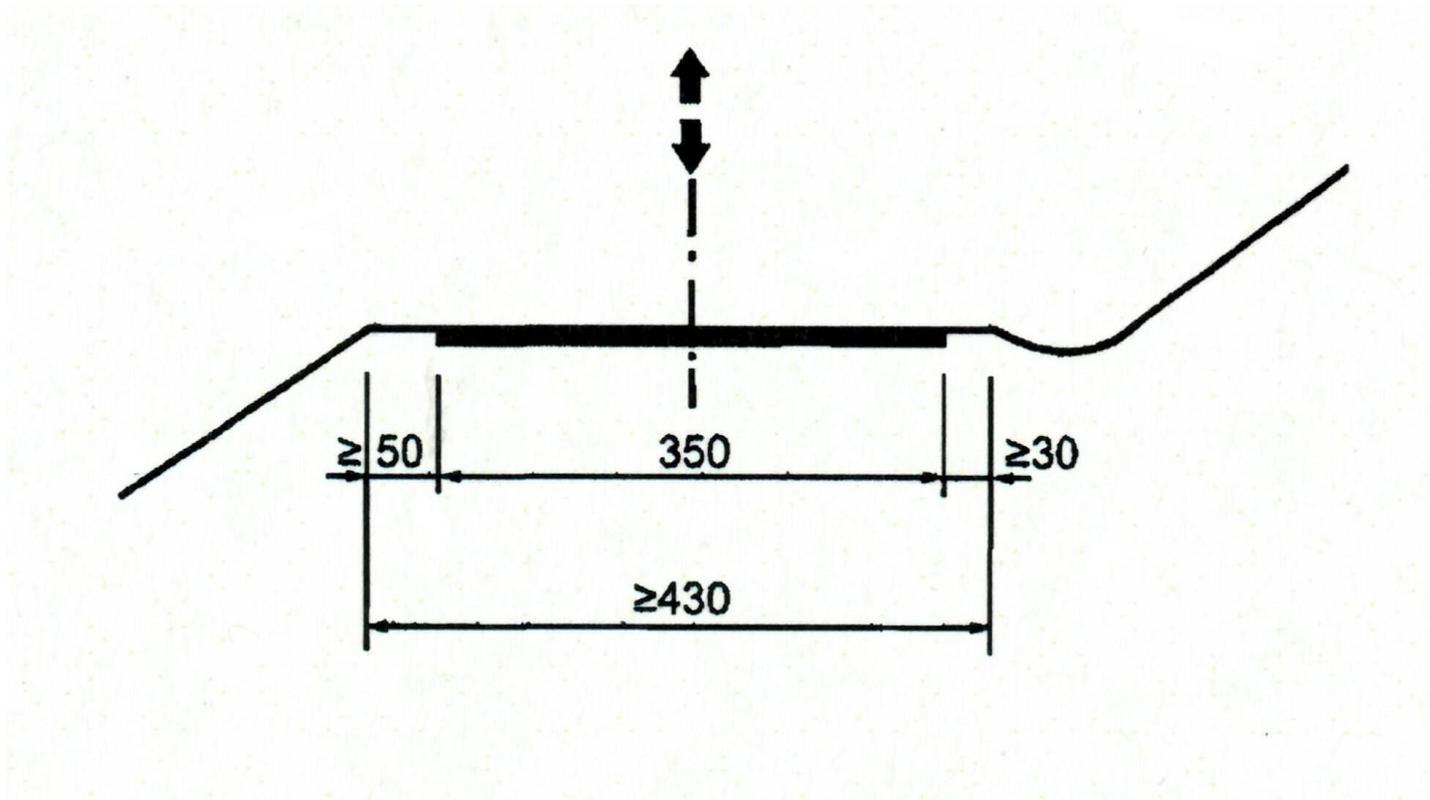
# Beispiel: Lageplan AAW



# Exkurs Wegebautechnik

- **Technische Richtlinie RVS 03.03.81**
  - Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter
  - Stand der Technik für genau definierten Anwendungsbereich
- Grundsätze für Planung und Bauausführung
- Linienführung
- Trassierungsgrenzwerte
- Entwurfselemente
  - Lage
  - Höhe
  - Querschnitt
  - Sicht
- Definiert Oberbaustandard in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung

# Beispiel: Regelquerschnitt L4 lt. RVS



# Beispiel Wegerrichtung

Kollmitzenalm – noch unerschlossen



# Hindernis Naturschutz: Frostmusterböden



# Triebweg in die Hintere Kollmitzen



# Expertenbegehung



# Überzeugungsarbeit



# Wegebau in die Kollmitzen



# Weg 2 Wochen nach Errichtung



# Wesentliches zum Bau

- Bauausführung nur mehr in Baggerbauweise
- In sensiblen Gebieten Ökologische Bauaufsicht/Begleitplanung
- Auswahl der geeigneten Baufirma
  - In Abstimmung mit dem Bauleiter des Amtes der Kärntner Landesregierung
  - Nicht die Firma ist das Kriterium, sondern der Baggerfahrer
- Verschiedene Vergabemöglichkeiten
  - Detaillierte Ausschreibung (bei aufwändigen Weganlagen)
  - Laufmeterpreis (Forst- und Almwege)
  - Regieabrechnung (tatsächlicher Stunden- und Materialaufwand)
- Auflagenkatalog der Behörde muss beachtet werden

# Beispiel Auflagenkatalog

32. Sofort nach Herstellung der Rohtrasse ist eine provisorische Wasserhaltung mittels Erdmulden herzustellen. Die Lage und Ausformung der Mulden ist mit der Bauaufsicht zu koordinieren und ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern hinsichtlich der Situierung Einvernehmen herzustellen.
33. Das anfallende Hang- und Niederschlagswasser ist auf die mindest schädliche Art möglichst verteilt abzuleiten, wobei besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Erosionsschäden zu legen ist.
34. Die Oberflächen- und Hangwässer sind durch die Anordnung eines bergseitigen Spitzgrabens, einer Bombierung (Spannung) der Fahrbahn sowie dem Einbau von Rohrdurchlässen abzuführen. Dabei ist eine ausreichende Anzahl von Rohrdurchlässen zur Querenwässerung, jeweils abhängig von der Längsneigung der Weganlage, einzubauen.
35. Die Lage der Rohrdurchlässe ist vom Bauleiter festzulegen.
36. Die Ausläufe der Durchlässe sind mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Steinen) gegen Erosion zu schützen (Kolksicherung).
37. Die Fahrbahnentwässerung hat durch Anordnung von Erdmulden mit ungehindertem Auslauf, quer zur Fahrbahn zu erfolgen.  
Die Lage der Erdmulden ist vom Bauleiter festzulegen, deren Abstand ist in Abhängigkeit von den Verhältnissen vor Ort (Niederschlagsgeschehen, Längsneigung der Fahrbahn etc.) festzulegen.
38. Die Fahrbahnentwässerung hat durch Anordnung von Wasserspulen aus Holz/Metall (\*nichtzutreffendes streichen) quer zur Fahrbahn zu erfolgen.  
Die Lage der Wasserspulen ist vom Bauleiter festzulegen, deren Abstand ist in Abhängigkeit von den Verhältnissen vor Ort (Niederschlagsgeschehen, Längsneigung der Fahrbahn etc.) festzulegen.
39. In die Entwässerungsanlagen der Weganlage dürfen keine Fremdwässer wie z.B. Dachwässer von Gebäuden oder Überläufe von Quelfassungen und Wasserspeicheranlagen etc. eingeleitet werden.
40. Die Querung der wasserführenden bzw. zeitweise wasserführenden Gräben bei hm ..... hat in Form einer  
 einer kombinierten Furt\*  
 einer offenen Furt\*  
 eines Rohrdurchlasses  
 (\*nicht zutreffendes streichen)
- mit einer talseitigen Verbauung sowie mit einer Erosionssicherung der Fahrbahn zu erfolgen. Der Rohrdurchlass hat einen Mindestdurchmesser von .... cm aufzuweisen.
41. Bestehende Gräben sind durch Dammschüttungen zu queren, ein Einschnitt in das Gelände ist nicht zulässig. Der ungehinderte, allfällige Wasserabtransport innerhalb der Gräben darf dabei nicht behindert werden und muss durch geeignete Maßnahmen wie z. B. die Anordnung einer Furt, eines Rohrdurchlasses oder einer kombinierten Furt weiterhin möglich sein.

# Beispiele Bauausführung



# Beispiele Bauausführung



# Finanzierung des Wegebau

- **Förderungen durch EU, Bund, Land**
  - Almwegeneubau: 40 % (WW) – 65 % (Ersterschließung Neubau)
  - Almwegesanieerung: 50%
  - Forstwege: 35 % im WW; 50 % wenn mehr als 70% Schutzwald
  - Güterwege: Dynamisches Fördermodell; Basisförderung 65 %; Zu- und Abschläge, je nach Anteil der Landwirtschaftsbetriebe (Dauersiedlung)
  - Eventuell Zuschüsse durch Gemeinden
- **Interessentenleistungen**
  - Bar
  - Unbar (Arbeitsleistungen beim Bau; Trassenschlägerung, Begrünung etc.)
- **Aufteilung der Interessentenleistungen auf die Mitglieder der BG durch Anteilsschlüssel**

# Ermittlung der Anteilsverhältnisse

- **Notwendig bei Gründung einer BG (Voraussetzung für Baugenehmigung)**
- **Neubeanteilung bestehender Bringungsanlagen, da zwischenzeitlich geänderte Verhältnisse vorliegen hinsichtlich**
  - Eigentumsverhältnisse
  - Erschlossener Flächen
  - Bewirtschaftung der Flächen
  - Kulturgattungen
  - Gebäudebestand

# Historische Beanteilungsmodelle



# Historische Anteilsermittlung

- **Freie Vereinbarung**
- **Einfache Aufteilungsschlüssel (z.B. 1ha Fläche = 1 Anteil)**
  - Nicht parzellenscharf
  - Nicht/schwer nachvollziehbar
  - Oft unklare Beanteilungsregeln (Modell „Tarvis“, Modell „Gasthaus“)
  - Bringungsanlage nicht klar definiert
  - Keine planliche Grundlage/Darstellung vorhanden
  - Viele offene Fragen für Berechtigte
  - Mangelnde Rechtssicherheit

# Neue Beanteilungsverfahren

- **Jedenfalls gesetzeskonforme Beanteilung; d.h. Beachtung der im GSLG vorgegebenen Kriterien; z.B.**
  - Wert der erschlossenen Fläche
  - wirtschaftlicher Vorteil der Bringungsanlage
  - Ausmaß der erschlossenen Fläche
  - Kulturgattung der erschlossenen Flächen
  - Wegbenützung
  - Wegstrecke
  - Gebäudebestand
  
- **Freie Vereinbarungen bilden die Ausnahme und können nur bei Einstimmigkeit durchgeführt werden**

# Vorteile neuer Beanteilungen

- Gesetzeskonforme Beanteilung, faire Verhältnisse
- Beanteilung genau, transparent und nachvollziehbar
- Beanteilung entsprechend den tatsächlichen Besitz- und Benützungsverhältnissen
- Beanteilung ist parzellenscharf
- Klare Beanteilungsregeln
- Bringungsanlage klar definiert
- Alle Details schriftlich festgelegt
- Optimum an Rechtssicherheit
- Leichter Zugang zu Förderungen

## Rohanteile RA:

1 Wohnhaus / 1 Hofstelle (incl. Auszughaus)	12 Anteile
1 Wohnhaus unbewohnt	2 Anteile
Mehrparteienhaus bis 3 Wohneinheiten	8 Anteile/Einheit
Mehrparteienhaus ab 4 Wohneinheiten	6 Anteile/Einheit
1 Wochenendhaus	8 Anteile
Ferienappartements im Eigentum	6 Anteile/Einheit
1 ha LN (landwirtschaftliche Nutzfläche)	1 Anteil
2 ha Ertragswald	1 Anteil
30 ha Schutzwald außer Ertrag (nur wenn Waldwirtschaftsplan vorhanden)	1 Anteil
5 ha Bergmähder	1 Anteil
10 ha Nieder- und Mittelalm; Krummholzflächen	1 Anteil
20 ha Hochalm	1 Anteil
30 ha Hochalm nicht erschlossen; vegetativ unproduktive Flächen	1 Anteil
1 ha Unproduktiv	0 Anteile

## Almhütten:

1 Almhütte landwirtschaftlich genutzt	1 Anteil
1 Almhütte Mischnutzung	2 Anteile
1 Almhütte Freizeitnutzung	4 Anteile

## Sonderanteile:

z.B. Gewerbebetriebe, Buschenschank etc.: wird gesondert berechnet

Fischteich Eigenbedarf / verpachtet bis max. 2 Stk.	1 Anteil
Fischteich verpachtet 2—5 Stk.	2 Anteile
Fischteich verpachtet über 5 Stk.	4 Anteile

# Kärntner Schlüssel – Berücksichtigung der tatsächlich benützten Weglänge

- Durch Kärntner Schlüssel sind Ausmaß u. Kulturgattung, wirtschaftlicher Vorteil, Gebäudebestand berücksichtigt; (Ergebnis = Rohanteile)
- Berücksichtigung von Wegbenützung und Wegstrecke durch Formel:

$$A = RA * (1 + WI_{tats} / WI_{ges})$$

Dabei ist:

- A Anteile für die jeweilige Parzelle
- RA Rohanteil lt. Kärntner Schlüssel
- $WI_{tats}$  tatsächlich benützte Wegstrecke
- $WL_{ges}$  Gesamtweglänge

# Beispiel: Kärntner Schlüssel mit Weglänge

Fläche: 2 ha LN (Landwirtschaftliche Nutzfläche)

Weglänge: 5000 m

Rohanteile lt. Kärntner Schlüssel: 1ha LN = 1 RA

Beanteilungsformel:  $A = RA * (1 + WI_{tats} / WI_{ges})$

2 ha LN nach 500 m = 2,20 Anteile

2 ha LN nach 2500 m = 3,00 Anteile

2 ha LN am Wegende = 4,00 Anteile

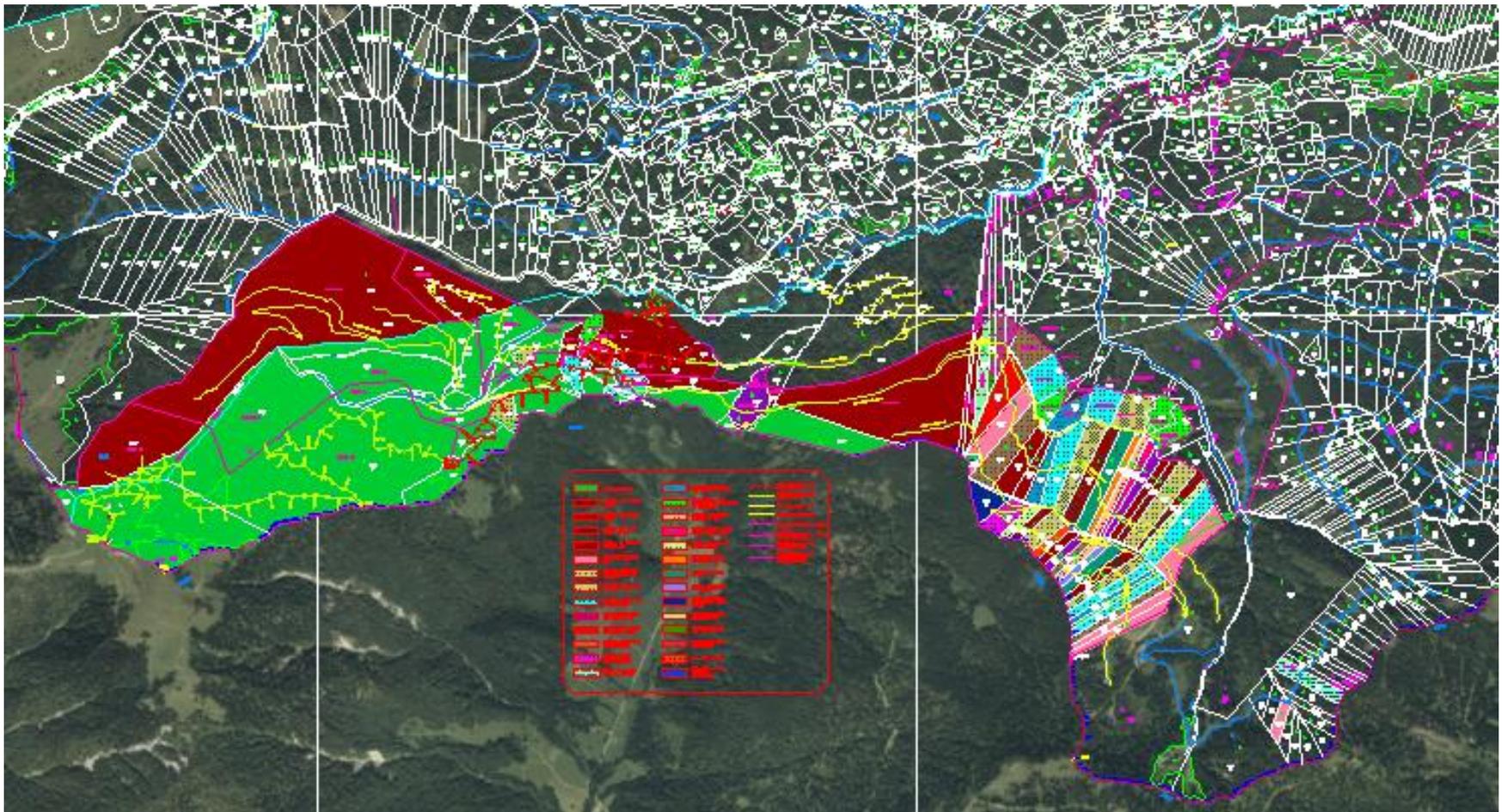
# Bestandteile eines Beanteilungsoperates

- Erläuterungen
- Übersichtslageplan
- Anteilsberechnung
- Anteilzusammenstellung
- Verzeichnis beanspruchter Parzellen
- Lageplan Gebiet
- Lageplan Weganlage
- Technischen Ausführungsunterlagen

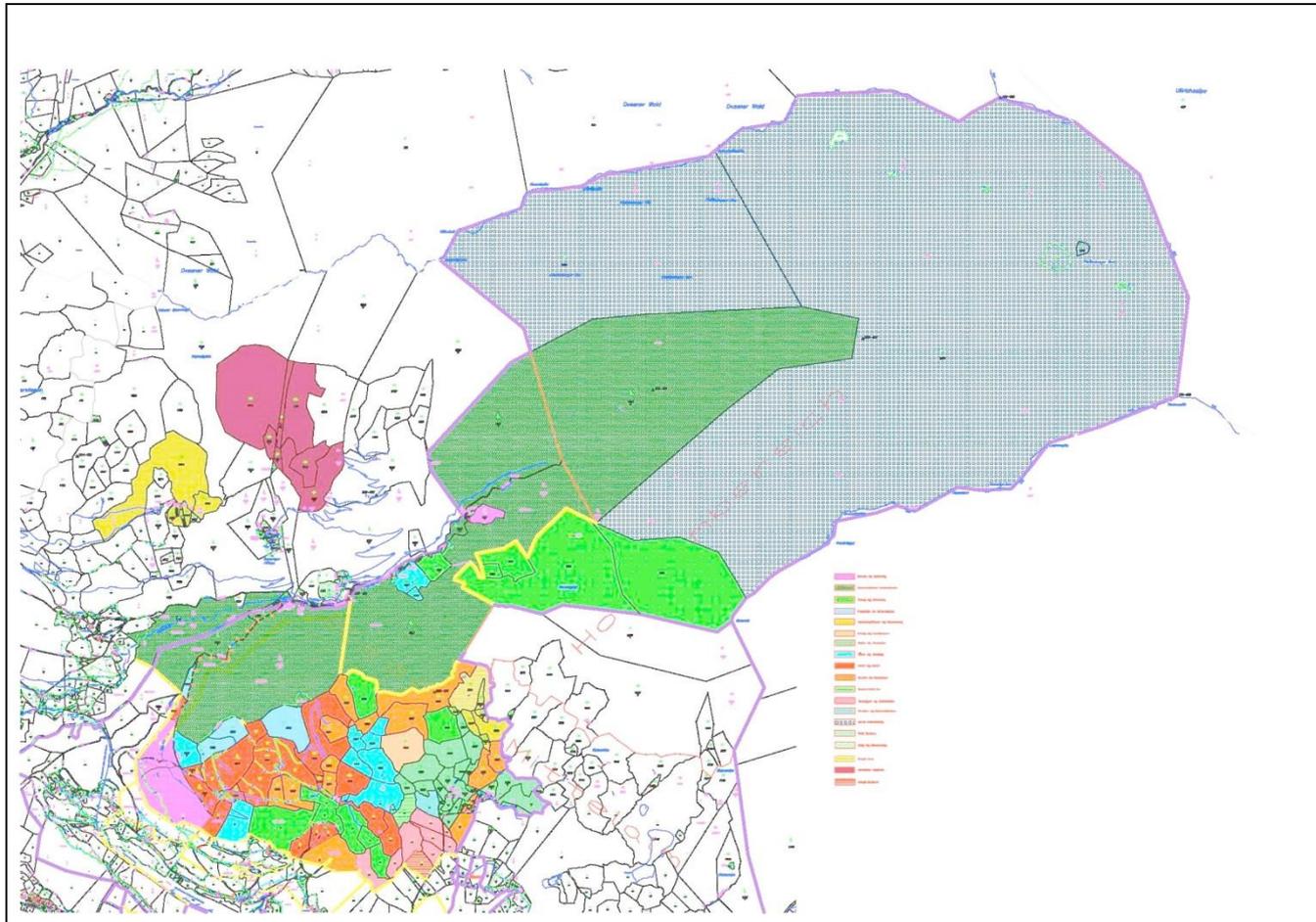
# Beispiel Anteilsberechnung

Nr.	Eigentümer	EZ	KG	Parz. Nr.	KG	Gesamtfläche	Beanteilte Fläche in ha				Beanteilte			Rohanteile	ben. Weglänge in m	Anteile Abschnitt I	Anmerkung
							LN	Wald	Alpe	Sonstiges	AH LN	AH MN	AH FN				
1	AG NB Achomitz	80	75408	2342	75412	0,6059			0,6059					0,0606	3000	0,1212	
	Obm. Johann Wiegele			2317/166		3,0974		3,0974						1,5487	3000	3,0974	
	vlg. Waffen			2317/166		0,9105		0,9105						0,4553	2190	0,7876	
	Achomitz 21			1615	75408	18,5100		9,5159	8,3330	0,6611				5,5913	3000	11,1825	
	9613 Hohenthurn			.150		0,0288			0,0288					0,0029	3000	0,0058	
				.151		0,0074			0,0074					0,0007	3000	0,0015	
				.153		0,0043			0,0043			1		4,0004	3000	8,0009	
				.154		0,0042			0,0042					0,0004	3000	0,0008	
				1614/1		54,9144		38,2674		0,7233				19,1337	3000	38,2674	Teilfläche
				1614/1		54,9144		1,6290						0,8145	2800	1,5747	Teilfläche
				1614/1		54,9144		1,8818						0,9409	2190	1,6278	Teilfläche
				1614/1		54,9144		12,4129						6,2065	2190	10,7372	Teilfläche
				1614/3		9,6325		1,7572						0,8786	3000	1,7572	Teilfläche
				1614/3		9,6325		7,8753						3,9377	2190	6,8121	Teilfläche
				1611		4,6660		1,5461	3,0582	0,0617	1			3,0789	3000	6,1577	
				1600		0,7156		0,7156						0,3578	1770	0,5689	
				1601		0,4640		0,4640						0,2320	1770	0,3689	
				1613/3		0,6708		0,6708						0,3354	2190	0,5802	
				1614/4		1,5825				1,5825				0,0000	2190	0,0000	
				1614/5		5,2439		1,3656						0,6828	2190	1,1812	Teilfläche
				1614/5		5,2439		2,5780						1,2890	1370	1,8776	Teilfläche
				1614/6		1,1427				0,3948				0,0000	2190	0,0000	Teilfläche
				1614/6		1,1427				0,6621				0,0000	1370	0,0000	Teilfläche
				1614/7		2,2387		2,2387						1,1194	2240	1,9551	
				1614/8		2,3329		2,3329						1,1665	2440	2,1152	
				1614/9		5,1000		3,8274						1,9137	1370	2,7876	Teilfläche
				1614/10		8,6630		8,6630						4,3315	2190	7,4935	
				1496/13		0,3741				0,3741				0,0000	1580	0,0000	
				1496/16		0,2103		0,2103						0,1052	1530	0,1588	
				1496/24		0,3608				0,3608				0,0000	1580	0,0000	
				1597		0,2919		0,2919						0,1460	1660	0,2267	
				1592/4		2,7104		2,3181		0,1380				1,1591	1580	1,7695	Teilfläche
				1592/4		2,7104		0,2543						0,1272	920	0,1661	Teilfläche
				1592/3		0,1683		0,1302		0,0381				0,0651	1580	0,0994	
				1586		0,3338		0,3338						0,1669	1580	0,2548	
				1585		5,7824		5,7482		0,0342				2,8741	1580	4,3878	
						314,2402	0,0000	111,0363	12,0418	5,0307	1	1	0	62,7223		116,1231	Summe
														62,72		116,12	Summe gerundet

# Beispiel Anteilsberechnung: Lageplan



# Beispiel Anteilsberechnung: Lageplan





# Verfahren zu Änderung der Beanteilung

- § 14 K-GSLG
  - Einbeziehung auf Antrag des Eigentümers oder der BG (VV Beschluss)
  - Zwangsweise dann möglich, wenn Vorteil für Einzubeziehenden den Nachteil für die BG überwiegt
- § 16 K-GSLG
  - Amtswegig
  - Wenn sich die für die Festlegung des Anteilsverhältnisses maßgebend gewesenen Umstände geändert haben
- Im Übereinkommenswege mit Zustimmung aller
- Ausscheidung nach § 16 Abs. 6

# Was tun, wenn die BG Neubeteiligung will?

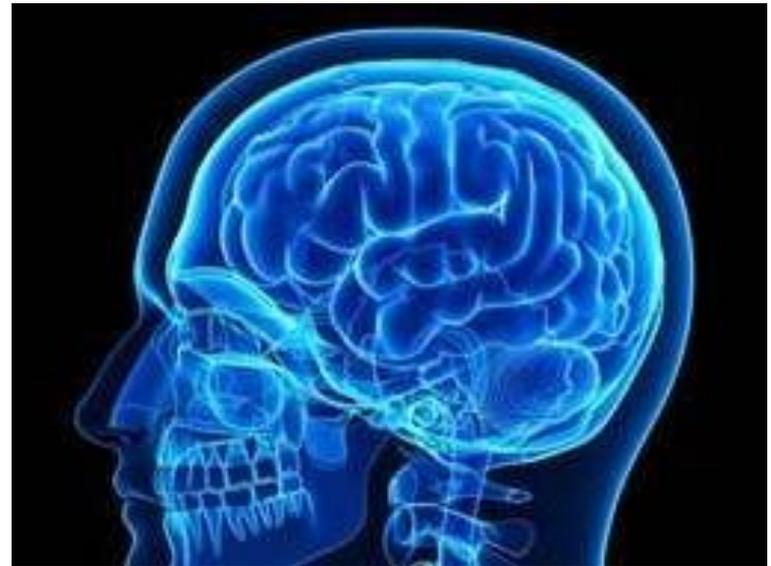
- Vollversammlungsbeschluss, va. dann wenn der Schlüssel geändert oder Wegumfang verändert wird
- Wenn Beschluss einstimmig ist, wird die Neubeteiligung gemacht → Achtung längere Wartezeiten
- Wenn Beschluss mehrheitlich, muss Behörde entscheiden, ob amtswegige Beanteilung möglich → kein Rechtsanspruch
- Amtssachverständige wird Beanteilung in Zusammenarbeit mit Vorstand ausarbeiten
- VH zu der alle geladen werden und die Beanteilung eines jeden im Einzelnen durchgegangen wird

# Einkauf in bestehende Weganlage

- Für jedes neue Grundstück/Gebäude
- Zeitwert der Weganlage
- Im Rahmen von Neubeanteilungen und wenn die Weganlage stark sanierungsbedürftig ist, verzichtet die BG oftmals darauf

# Und jetzt .....





# Einkauf in bestehende Weganlagen

- **Wird notwendig, wenn zusätzliche Flächen/Gebäude durch die Weganlage oder nachgelagerte Wegeneubauten erschlossen werden**
- **Basis einer Einkaufsregelung ist**
  - Die bestehende Anteilsverteilung unter den „Altmitgliedern“
  - Summe der Anteile der „Altmitglieder“
  - Die Anteile der neu hinzugekommenen Flächen/Gebäude
  - Zeitwert der Weganlage (Neubauwert abzüglich notwendiger Sanierungskosten)
  - Ursprünglich gewährter Fördersatz bei der Errichtung der Weganlage

# Einkaufsberechnung im Detail

- a) Analyse des bestehenden Anteilsmodells
- b) Ermittlung der Anteilssumme der derzeit beanteilteten Flächen
- c) Ermittlung der Anteile der neu hinzukommenden Flächen unter Anwendung des bestehenden Beanteilungsmodelles
- d) Ermittlung des Neubauwertes der Weganlage durch
  - Bautechnische Massenermittlung der bestehenden Weganlage und Nachkalkulation mit derzeitigen Preisen
  - Hochrechnen der ursprünglich abgerechneten Baukosten auf heutige Kosten unter Heranziehung des Baukostenindex (**Achtung: Methode ist mit Schwächen behaftet !!!**)
  - Vereinfachte Kostenschätzung mittels derzeitiger Baupreise getrennt nach Bauteilen (Rohtrasse, Unterbau, Oberbau, Entwässerung, Kunstbauten etc.)
  - Anwendung von Pauschalkostensätzen technisch vergleichbarer Weganlagen (€/lfm)

# Einkaufsberechnung im Detail

- e) Ermittlung der derzeitigen Sanierungskosten um die Weganlage in den Neubauzustand zu versetzen (meist Pauschale in €/lfm)
- f) Ermittlung des Zeitwertes der Weganlage (= Neubauwert – Sanierungskosten) ( $d - e$ )
- g) Erhebung des ursprünglichen Fördersatzes
- h) Ermittlung des Zeitwertes der seinerzeitigen Interessentenleistungen (= Zeitwert abzüglich Förderungen)
- i) Ermittlung der Kosten des Zeitwertes pro (Alt-)Anteil ( $h / b$ )
- j) Ermittlung des Einkaufspreises für das Neumitglied durch Multiplikation seiner Anteile mit den Kosten des Zeitwertes pro Altanteil ( $i \times j$ )

# Beispiel Einkaufsberechnung

- Bestehende BG (Almweg)
  - 10 Mitglieder mit 80 Gesamtanteilen
  - 2500 lfm Gesamtweglänge
- Wegbaukosten
  - € 45.- /lfm; € 112.500.- Gesamtbaukosten Neubauwert
  - Sanierungsbedarf: € 10.- /lfm = € 25.000.-
  - Zeitwert der Weganlage: 112.500 - 25.000 = € 87.500.-
  - Fördersatz 65 %
  - Interessentenleistungen Gesamt:  $0,35 * 87.500.-$  = € 30.625.-
  - Interessentenleistung pro (Alt-)Anteil:  $30.625/80$  = € 382,81
- Beitrittswerber
  - 6 Anteile
  - Einkaufskosten:  $382,81 * 6$  = € 2.296,86



# Satzung

- Jede BG muss über eine verfügen
- Gesetz enthält Mindestvoraussetzungen
- Vorgaben des Gesetzes
  - Obmann und ObmStV
  - Mehr als 5 Mitglieder auch Vorstand
  - Abstimmung nach Anteilen, bei Wahlen nach Köpfen
  - Für Beschluss mehr als Hälfte der Stimmen
  - Stimmenthaltungen sind Gegegnstimmen
  - Einrichtung und jede Änderung mit Bescheid der Agrarbehörde

# Mustersatzung

- Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - u.a. Meldung Eigentümerwechsel und Wohnortwechsel
- Organe
  - Auch Bevollmächtigte können zu Organen gewählt werden, wenn die Vollmacht für die gesamte Funktionsperiode erteilt wurde.
- Kompetenzbereich
  - Vollversammlung
  - Vorstand
  - Obmann

# BG wählt keine Organe

- § 18 Bestellung eines Sachverwalters auf Kosten der BG
  - BG wählt trotz Aufforderung Organe nicht
  - Wiederholt Aufgaben nicht erfüllt
  - Arbeits- oder beschlussunfähig
- Weitere Aufsichtsmittel der Agrarbehörde
  - Einberufung einer Vollversammlung
  - Vernachlässigung der Instandhaltung → auf Kosten der BG durchführen lassen
  - Untersagung der Benützung der Weganlage bei Gefahr im Verzug
  - Einsichtnahme in Unterlagen

# Meldepfl./Einsichtsrechte/Genehmigungen

- Organwahl (3 Jahre) hat an Agrarbehörde Kärnten zu erfolgen mit Namen, Adressen, Geburtsdatum, Telefonnummern und e-Mailadressen → Legitimation
- Übermittlung jedes Protokolls nicht notwendig, bei Bedarf von ABB angefordert
- Einsichtsnahmerechte der Mitglieder
- Änderung der Weganlage (bei Sanierung, die über momentanen Bestand hinausgeht) nur mit Bewilligung der Agrarbehörde Kärnten
- Jede beschlossene Änderung der Beanteilung, nicht jedoch ein reiner Eigentümerwechsel → Bescheid ABB
- Aufnahme von Darlehen/Leasingverträge, ausgenommen laufende Verwaltung = genehmigungsflchtig

# Vollversammlung (VV) I

- Einladung
  - Fristen (8 Tage, dringenden Fällen weniger)
  - nachweislich (Verständigungsausweis, eingeschrieben etc.) *laut neuer Mustersatzung nicht mehr nachweislich und elektronisch möglich*
  - Tagesordnung
    - genau anzuführen was beschlossen werden soll
    - unter Allfälliges dürfen keine Beschlüsse gefasst werden
    - Erweiterung der Tagesordnung
      - mit Beschluss wenn in Satzung vorgesehen
  - Keine Einladung wenn Tag für VV fixiert wurde

# Vollversammlung II

- nicht öffentlich
- Teilnahmeberechtigung (Mitglieder oder deren Bevollmächtigte)
- Leitung der Sitzung durch Obmann/Stv./Agrarbehörde Kärnten
- Abstimmungsprocedere
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit (1/2 der Mitglieder; nach 30 min (*neue MS*) bei jeder Anzahl)
  - Miteigentum ist Stimmberechtigter namhaft zu machen, bei Uneinigkeit Ausschluss

# Vollversammlung III

- wichtig ist richtig zu zählen und Anteile zuzuordnen; ev. excel Liste
- Abstimmung nach Anteilen - bei Wahlen nach Köpfen; immer mehrheitlich
- Vollmacht schriftlich, außer bei Familienmitgliedern, Angestellten, Haushaltangehörigen und wenn kein Zweifel über Vertretungsbefugnis besteht

# Mitgliederliste für Abstimmung

Lfd. Nr.	Name	vlg.	EZ	KG	Anteile	anwesend persönlich	anwesend Vollmacht	nicht anwesend	dafür	dagegen	enthaltung	Straße	HNr.	PLZ	Ort	Anmerkung
1	Meier 1	Müllerhube 1	1	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
2	Meier 2	Müllerhube 2	2	St. Pfiatigott	2							Daham	2	4711	St. Pfiatigott	
3	Meier 3	Müllerhube 3	3	St. Pfiatigott	5							Daham	3	4711	St. Pfiatigott	
4	Meier 4	Müllerhube 4	4	St. Pfiatigott	1							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
5	Meier 5	Müllerhube 5	5	St. Pfiatigott	6							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
6	Meier 6	Müllerhube 6	7	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
7	Meier 7	Müllerhube 7	8	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
8	Meier 8	Müllerhube 8	10	St. Pfiatigott	1							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
9	Meier 9	Müllerhube 9	12	St. Pfiatigott	2							Daham	32	4711	St. Pfiatigott	
10	Meier 10	Müllerhube 10	13	St. Pfiatigott	2							Daham	16	4711	St. Pfiatigott	
11	Meier 11	Müllerhube 11	14	St. Pfiatigott	1							Daham	19	4711	St. Pfiatigott	
12	Meier 12	Müllerhube 12	15	St. Pfiatigott	1							Daham	20	4711	St. Pfiatigott	
13	Meier 13	Müllerhube 13	16	St. Pfiatigott	3							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
14	Meier 14	Müllerhube 14	17	St. Pfiatigott	3							Daham	23	4711	St. Pfiatigott	
15	Meier 15	Müllerhube 15	18	St. Pfiatigott	1							Daham	24	4711	St. Pfiatigott	
16	Meier 16	Müllerhube 16	21	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
17	Meier 17	Müllerhube 17	25	St. Pfiatigott	3							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
18	Meier 18	Müllerhube 18	26	St. Pfiatigott	3							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
19	Meier 19	Müllerhube 19	63	St. Pfiatigott	2							Daham	35	4711	St. Pfiatigott	
20	Meier 20	Müllerhube 20	43	St. Pfiatigott	7							Daham	26	4711	St. Pfiatigott	
21	Meier 21	Müllerhube 21	46	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
22	Meier 22	Müllerhube 22	45	St. Pfiatigott	4							Daham	29	4711	St. Pfiatigott	
23	Meier 23	Müllerhube 23	141	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
Summe					67											

# Vollversammlung IV

- Protokollführung nach der neuen Mustersatzung
  - Ort und Datum der Vollversammlung
  - Tagesordnung
  - Anwesende und deren Bevollmächtigte, Abwesende
  - genauer Beschlusswortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnis, Gegenstimmen sind namentlich anzuführen (Enthaltungen gelten als Gegenstimmen)
  - Auch digital möglich

# Kassabuch

- Einnahmen - Ausgaben Rechnung
- In zeitlicher Ordnung brutto buchen
- jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen
- Belege sind nach den Buchungen entsprechend lückenlos zu nummerieren
- wenn digital geführt, dann nach Abschluss ausdrucken und Seiten nummerieren
- Belege sind 10 Jahre aufzubewahren

# Minderheitenbeschwerden (MHB) I

- Zulässigkeit
  - binnen 8 Tagen schriftlich bei ABB
  - überstimmte Mitglieder ( kein Beschwerderecht für nicht Anwesende und Stimmenthaltungen)
- Bei Wahlen MHB nur bei Formalverstößen zulässig
- Kein Vollzug des Beschlusses außer bei Rechtsmitteln oder fristgebundenen Eingaben
- Obmann wird informiert und zur Stellungnahme aufgefordert
- Verhandlung, ev. Sachverständigengutachten

# MHB II

- Bescheid
  - Behebung des Beschlusses
    - Formal → bei Verletzung der Formvorschriften und Verletzung des Mitgliedes in seinen subjektiven Rechten
    - Inhaltlich → Überprüfung ob Mitglied in seinen subjektiven Rechten verletzt
    - Es muss sich um eine Streitigkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis handeln, sonst keine Zuständigkeit der ABB
      - Bsp.: Mitglied fühlt sich als Angrenzer in seine Nachbarschaftsrechten verletzt → keine Zuständigkeit

# Weitere Zuständigkeiten ABB

- § 19 für Streitigkeiten, die
  - Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung der Bringungsrechte betreffen
  - Entschädigungs- oder Beitragsleistungen nach diesem Gesetz betreffen
  - zwischen der BG und ihren Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen und nicht durch den Vorstand beigelegt werden können
- § 22 Strafbestimmungen- Strafe bis € 3.630.- bzw. 1.090.-
  - Bringungsanlage ohne Bewilligung errichtet, ändert
  - Den Anordnungen der Behörde zuwiderhandelt
  - Organe bei Betretung der Grundstück hindert
  - Markierung oder Grenzzeichen des Verfahrens entfernt

# Instanzenzug

- I. Instanz Agrarbehörde
  - Binnen 4 Wochen ist Beschwerde an K-LVwG zulässig, aufschiebende Wirkung
- II. Instanz Landesverwaltungsgericht Kärnten (K-LVwG)
  - Ordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung
  - Außerordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung, Zulässigkeit der Revision muss erst zuerkannt werden
- III. Instanz Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

# Sonderfragen Beanteilung

- Was wird beanteilt? Alles oder nur rein land- und forstwirtschaftliche Nutzung?
- Abschluss von Vereinbarungen mit Nutzern außerhalb der Land- Forstwirtschaft
- Benützung der Weganlage als Radweg

# Haftung

- § 1319a ABGB Weghalterhaftung → wenn mangelhafter Zustand grob fahrlässig/vorsätzlich verschuldet und Unerlaubtheit der Benützung nicht erkennbar
  
- Bei Mautstraßen
  - Haftung bei leichter Fahrlässigkeit
  - Es gelten höhere Sicherheitsstandards
  
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfehlenswert

# Wegordnungen

- mittels Beschluss des zuständigen Organs  
Vollversammlung/Vorstand
- Genehmigung durch ABB

# Ein Mitglied zahlt seinen Beitrag nicht

## ■ **Formulare bei ABB anfordern**

- Zahlungsaufforderung Formular der ABB eingeschrieben verschicken und Kopie behalten
- Wenn Mitglied binnen 14 Tagen beim Obmann einen Einspruch erhebt → Streitschlichtungsversuch im Rahmen einer Vorstandssitzung
- Wenn die Streitschlichtung scheitert kann das Mitglied binnen 14 Tagen bei der ABB Beschwerde erheben
- Wenn nicht dann muss der Obmann den Rückstandsausweis ausfüllen und damit zu Gericht gehen
- Falls Einspruch bei ABB, dann Entscheidung abwarten
- Für Vorgehensweise gibt es ein Merkblatt und Formulare bei ABB und Homepage

# Öffentliche Straße/nicht öffentliche Straße

- § 4 K-GSLG Bringungsanlagen sind nicht öffentliche Wege
- Wenn eine Weganlage von Gemeinde zur öffentlichen Straße erklärt wird (z.B. Verbindungstraße) oder wenn die Kriterien einer stillschweigend gewidmeten öffentlichen Straße nach dem K-StrG vorliegen muss BG aufgelöst werden → nur dann möglich wenn BG ihre Verpflichtungen erfüllt hat.
- Spannungsfeld mit Gemeinden, die öffentliche Befahrkeit wollen, aber auch die BG bestehen lassen wollen

# Straßenverkehrsordnung StVO I

- Gilt auf jeder Straße (auch einer privaten) mit öffentlichem Verkehr
- Laut Rspr. muss jeglicher Fußgänger und Fahrzeugverkehr ausgeschlossen werden.



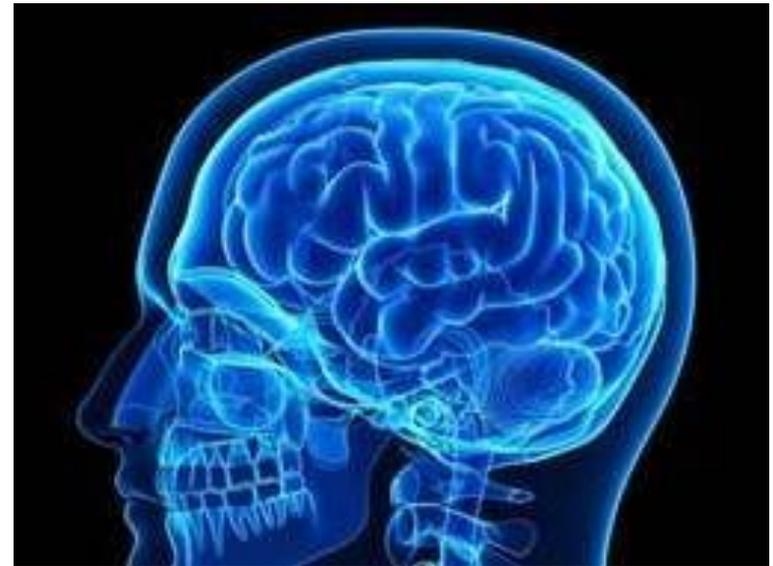
- Tafel mit ausgenommen Anrainer, Berechtigte reicht nicht aus;
- Konsequenz wenn StVO gilt→
  - BH oder Gemeinde ist Straßenbehörde

# StVO II

- Verkehrszeichen nach der StVO werden verordnet
- Polizei ist befugt die Verletzung dieser Verordnungen zu exekutieren
- Eine Straße mit öffentlichen Verkehr führt noch nicht zur Auflösung einer BG, da dies nicht mit einer öffentlichen Straße im Sinne des Kärntner Straßengesetzes zu verwechseln ist

# Problemfelder

- Ausschneiden der Weganlage
- Entwässerung
- Zäune
- Schlüssel (z. B wenn eine AG beanteilt ist)



# Wegsanierung - Wegerhaltung

- „Lebensdauer“ einer Weganlage 30 Jahre
- Abhängig von Beanspruchung, Wartung und Pflege
- Laufende Wartungsarbeiten
- Regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen (ca. alle 3 Jahre)
- Intervallmäßige Sanierungen (8-10 Jahre)

# Erhaltungspflicht

- Grundsätzlich Erhaltungspflicht im Baubescheid und/oder Benützungsbewilligungsbescheid festgelegt (Agrarbehörde)
- Erhaltungsverpflichtung in der Fördervereinbarung (Abt. 10)
- Güterwege: Erhaltungsmodell „Modell Kärnten“ (Abt. 10)
  - Laufende Kontrolle der Weganlagen
  - Besichtigungsintervall Schotterstraßen: 3 Jahre
  - Besichtigungsintervall Asphaltstraßen: 4 Jahre
  - Bei Mängel: Festlegung der technischen Sanierungsmaßnahmen

# Schadensursachen

- Schwerlastverkehr (LKW)
  - 1 beladener LKW = 15.000 PKW Fahrten
- Befahren der Weganlage in der Frost – Tau Wechelperiode oder nach starken Regenfällen
- Vernachlässigung der Weganlage
- Mangelnde Wartung der Entwässerungseinrichtungen
- Schlechte Bauausführung

# Schwerverkehr während Frost – Tau Wechselperiode



# Eislinse



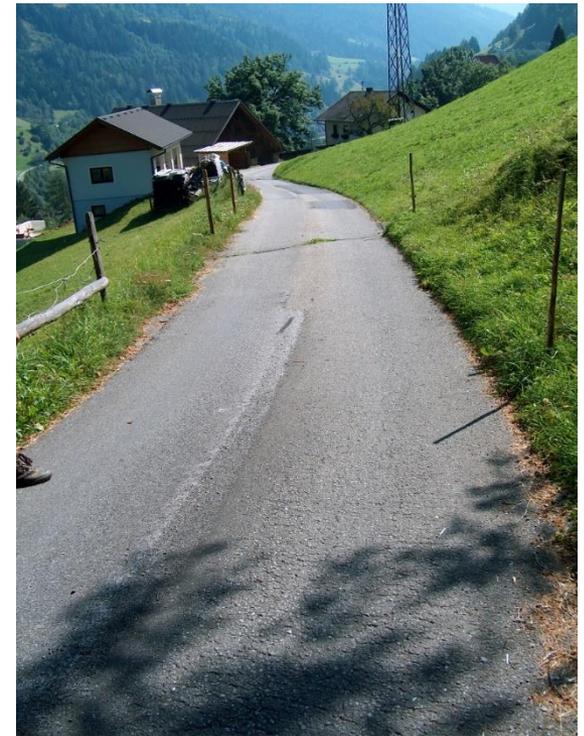
# Schwerverkehr während / nach Regenperiode



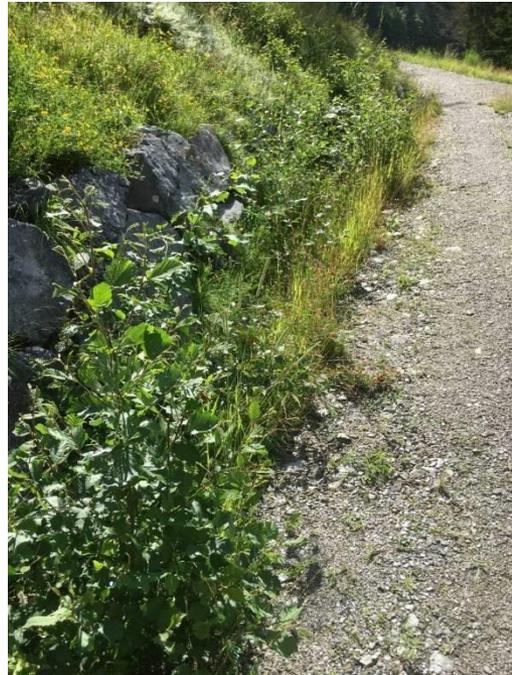
# Abhilfe durch z. B. Halbschranken



# Problemzone Mittelstreifen und Bankette



# Problemzone Spitzgraben



# Einleitung von Fremdwässern



# Variationen von Wasserspulen



# Variationen von Wasserspulen



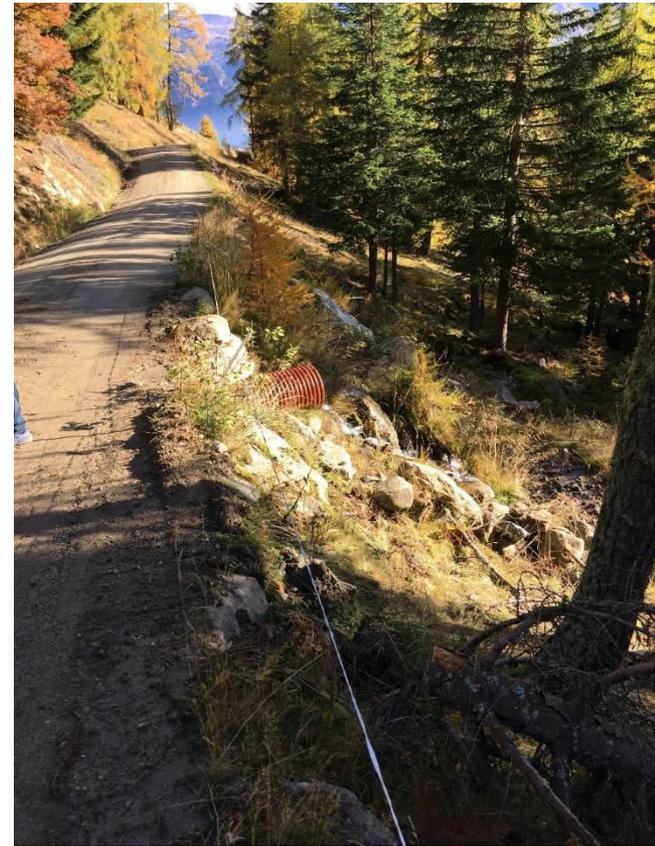
# Hydraulisch optimierte Einlaufschächte



# Angewandtes Florianiprinzip



# Rohrausleitungen



# Wegsanierung mit Großgeräten



# Wegsanierung mit Großgeräten



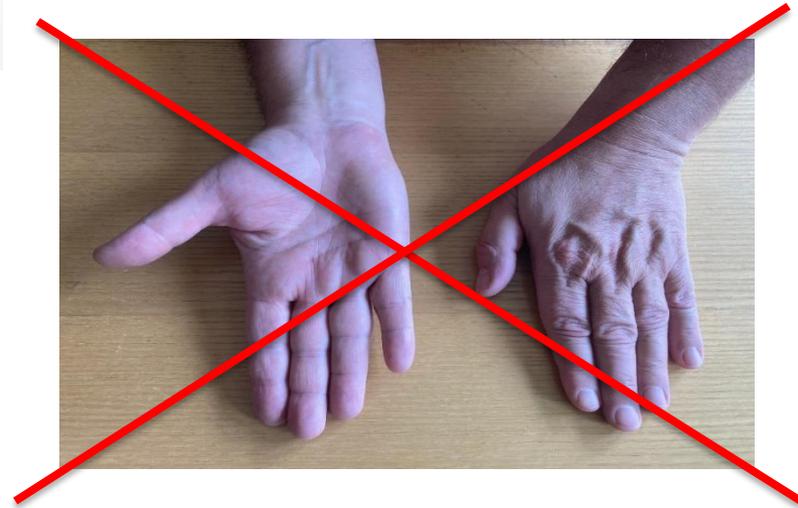
# Wegsanierung mit Großgeräten



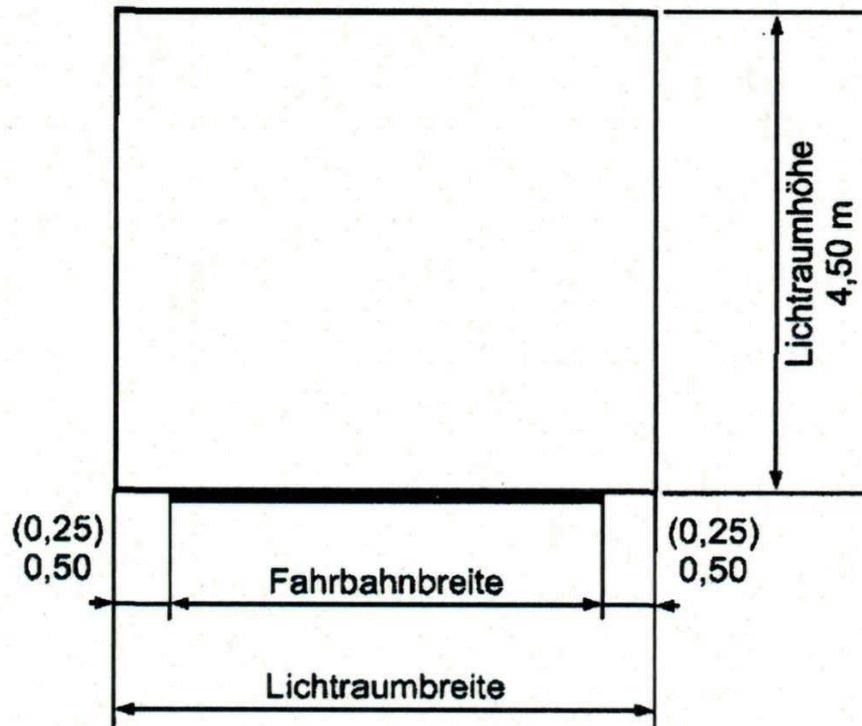
# Was braucht es, und was nicht?

- Gute Planung; besonderes Augenmerk auf Niederschlags-verhalten und Wasserführung Richtige Bauausführung
- Funktionierende Bringungsgemeinschaft
  - Wegeordnung
  - Engagierte Mitglieder
  - Regelmäßige Begehung der Weganlage (zu Fuß !!!!!)
  - Wegmacher
  - Regelmäßige Wartung aller Anlageteile (Bankette, Einlaufschächte, Rohr-querungen und Durchlässe, Böschungen, Mittelstreifen, Wasserspulen, etc.)
- Geld

# Was braucht es, und was nicht?

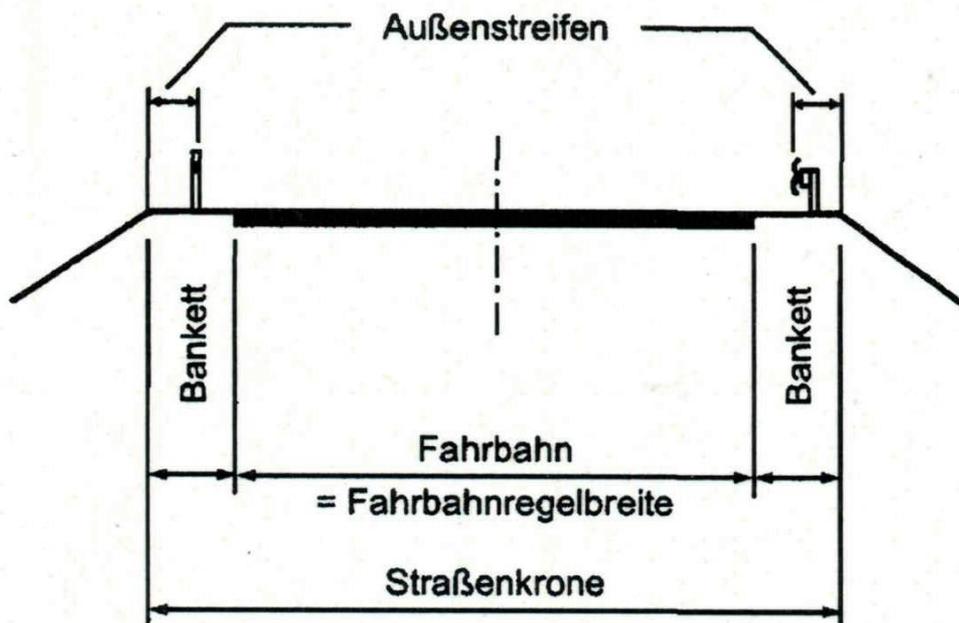


# Lichtraumprofil und Sicherheitsabstände



Abmessungen des lichten Raumes lt. RVS 03.03.81

# Querschnittelelemente von Weganlagen



Querschnittelelemente  
lt. RVS 03.03.81

# Problembereich Zäune



# Problembereich Freischneiden



**Sind alle Klarheiten beseitigt ?**

**Ok, dann**

**Fragestunde**

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

 **LE 14-20** LAND  KÄRNTEN  
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete.

